

Zur Erlangung der Ortsherrschaft boten sich den Bischöfen von Straßburg auch andere Wege an: In dem Bestreben nach Ausweitung ihrer Besitzrechte konnten sie gerade den Hof, an den „Zwing und Bann“ geknüpft war, erwerben oder die Ortsherrschaft durch Kauf, Schenkung oder durch Anmaßung und Gewalt an sich bringen. Letzteres läßt sich für Ettenheim und einige der umliegenden Dörfer nachweisen.⁵



Oppenauer Rats- und Gerichtssitzung um 1620. Glasgemäldescheibe im Rathaus der Stadt Oppenau

Bei den beiden Gemeinden Oberkirch und Oppenau ist die Art des Übergangs an das Bistum Straßburg eindeutig nachvollziehbar, denn beide wurden in den Jahren 1303 und 1319 mit allen Rechten von den Bischöfen Friedrich I. und Johann I. käuflich erworben.⁶

Das Herrschaftsrecht in den einzelnen Gemeinden erscheint in den Quellen als „Zwing und Bann“. Beispielsweise beginnt das Waldulmer Weistum von 1507 mit folgender Bestimmung: „Es ist zû wissen, das unser gnediger herre, der Bischof zû Straßburg, hatt dise nachgeschriebene recht in dem kirspele zû Waldulm. Zum ersten ist mynes herren von Straßburg zwing und ban“.⁷ Ähnlich ausgedrückt werden die ortsherrschaftlichen Rechte des Bischofs in den Kappelrodecker Weistümern. Es heißt dort: „zwing und ban sind mynes gnedigen hern (von Straßburg)“.⁸ Ein weiteres Beispiel, das dem bischöflich-straßburgischen Lehnregister aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entnommen ist, sei hier noch erwähnt. Es lautet: „Johans Maler und sin brüder hant zû lehen das dorf oswilre (= Orschweier) mit twingen und mit banne“.⁹

Vielfach ist die Niedergerichtsbarkeit als Teil des „Zwing und Bann“ noch ausdrücklich genannt. Eine der diesbezüglichen Belegstellen lautet:

„ . . . daz dorf Nunewilre (= Nonnenweier) und twinge und ban desselben dorfes mit dem gerihte“.¹⁰

„Zwing und Bann“ kann schließlich auch auf einen größeren Gerichtsbezirk bezogen sein. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus einer Quelle vom 29. Sep-